

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Pro angefangener Stunde nach Absatz 1 werden 6.50 € vergütet. Der maximale Tagesatz beträgt 52 €.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 38,-- € nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse der Ortschaftsräte und von

Gremien, in die sie als Gemeinderats- oder Ortschaftsratsmitglieder gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gewährt.

(2) Stadträte erhalten als Entschädigung für ihre Fraktionsarbeit (Sitzungsvorbereitungen) pauschal 200 € pro Jahr. Bei frühzeitigem Ausscheiden wird die Pauschale für angefangene Monate anteilig ausbezahlt.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet alle Tätigkeiten, inklusive Ortschaftsratssitzungen. Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die gleich-zeitig Mitglied des Gemeinderats sind, haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(4) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt.

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eine Entschädigung von 30 €/ Sitzung, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 4
Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

(2) Für den Einsatz privateigener Fahrzeuge bei Besichtigungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte wird die in Abs. 1 angeführte Wegstreckenentschädigung

ohne Mitnahmeentschädigung auch im Innerortsbereich gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02. August 1979 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, den 07. November 1991

Seewald
Bürgermeister

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. November 1991 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 13. November 1991 öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Juli 2001 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 01. August 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Mai 2014 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2014 öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.2016 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 07.12.2016 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.